

■ Dipl.-Ing. Ulrich Welter, ingside, Berlin

Update HOAI

Die wichtigsten Regelungen im Portrait – Teil 4 der neuen Serie „HOAI 2009“

Nachdem unsere Serie zur neuen Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der letzten Ausgabe des VergabeNavigator die neuen Vorschriften für Planen und Bauen im Bestand erschlossen und dabei insbesondere den Umbauschlag sowie die Berücksichtigung vorhandener Bausubstanz durchleuchtet hat, wendet sie sich in diesem vierten Teil dem Zeithonorar und der Honorierung der Leistungen bei der Örtlichen Bauüberwachung zu. Beides ist vom verbindlichen Teil der HOAI nicht mehr erfasst. Die Vertragsparteien müssen hierzu nun vertragliche Vereinbarungen treffen.

Das Zeithonorar

In den Fällen, in denen die HOAI alte Fassung (a. F.) kein Berechnungshonorar vorsah, war ein Zeithonorar gemäß § 6 HOAI a. F. zu vereinbaren. Dies war zum Beispiel für Besondere Leistungen der Fall (§ 5 Abs. 4 und Abs. 4a HOAI a. F.) aber auch für das Honorar der Planung der Anlagen der Verfahrens- und Prozesstechnik (§ 55 Abs. 4 HOAI a. F.). Besondere Leistungen kamen und kommen praktisch in jedem Projekt und damit in jedem Ingenieurvertrag vor. Ihr Inhalt und ihr Umfang konnten und können nicht immer bei Vertragsschluss vorhergesehen werden. Die Vertragsparteien haben deshalb richtigerweise vertragliche Vorsorge derart betrieben, dass Stundensätze vereinbart wurden, nach denen später ggf. erforderliche Besondere Leistungen abzurechnen waren. Diese Stundensätze mussten sich nach § 6 HOAI a. F. zwischen den dort verordneten Mindest- und Höchstsätzen bewegen. Verordnet waren:

- für den Auftragnehmer 38 bis 82 Euro,
- für Mitarbeiter, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen 36 bis 59 Euro,
- für Technische Zeichner und sonstige Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen 31 bis 43 Euro.

Die Vorschrift „Zeithonorar“ (§ 6 HOAI a. F.) ist nunmehr ersatzlos entfallen. Die neue HOAI enthält keinerlei Vorschriften mehr zum Zeithonorar. Der Verordnungs-

geber schreibt hierzu in der amtlichen Begründung:

„Die Regelungen des geltenden § 6 zu den Stundensätzen wird ersatzlos gestrichen, um den Planern mehr Flexibilität bei der Vertragsgestaltung zu ermöglichen. Auch im Statusbericht wird der Wegfall der Stundensätze als Alternative dargestellt (Kapitel 10, Seite 20).“

Anmerkung: Bei dem Statusbericht handelt es sich um das von der Bundesregierung im November 2001 zur Vorbereitung der 6. HOAI-Novellierung in Auftrag gegebene Gutachten, das im Februar 2003 vorgelegt wurde.

Das Problem des alten § 6 war, dass die dort verordneten Stundensätze selbst in ihrem Höchstsatz bereits seit Beginn der 90er Jahre nicht mehr auskömmlich waren und einer betriebswirtschaftlichen Nachrechnung nie standhielten. Zudem galten diese Stundensätze bundesweit, ohne Berücksichtigung regional stark unterschiedlicher Kostenstrukturen. Prüfungsämter und -verbände (zum Beispiel in Bayern und Baden-Württemberg) propagierten landesweit einheitliche Stundensätze, obwohl die betrieblichen Kosten für eine Ingenieurgesellschaft in Stuttgart und München völlig anders sind als in Walldürn und Oberfranken.

Diese Schwächen sind nun passé. Es obliegt nun einzig und allein den Vertragsparteien, angemessene Stundensätze zu vereinbaren. Was aber ist angemessen? Kann ein Kommunalbediensteter die Angemessenheit eines Stundensatzes tatsächlich beurteilen? Um hierfür eine Hilfe zu geben hatte der Ausschuss der

Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V. (AHO, www.aho.de) den Verordnungsgeber aufgefordert, ein Kalkulationsschema für angemessene Stundensätze als Ersatz des alten § 6 in die neue HOAI aufzunehmen. Dies hat der Verordnungsgeber richtigerweise abgelehnt. Der Auftraggeber hätte sich nämlich bei der Prüfung der Angemessenheit eines Stundensatzes mit den betriebswirtschaftlichen Kenngrößen der anbietenden Ingenieurbüros befassen müssen, denn er muss die Angemessenheit prüfen. Der Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung schreibt in seinem Einführungserlass zur neuen HOAI vom 18. August 2009 unter „3. Wegfall des Zeithonorars“:

„Die Regelung des bisherigen § 6 HOAI alt zu Stundensätzen wurde gestrichen, um größere Flexibilität bei der Vertragsgestaltung auf der Grundlage nachvollziehbarer Kalkulation zu ermöglichen. Es ist daher zwingend erforderlich, die Stundensätze bei Auftragserteilung schriftlich im Vertrag zu vereinbaren. Die bisherigen Stundensätze gem. § 6 HOAI alt zuzüglich 10 % können zur Orientierung bei der Prüfung von angebotenen Zeithonoraren herangezogen werden.“

So richtig der Satz 1 ist, so orientierungslos und undifferenziert ist die Schlussfolgerung. Hier wird wieder einmal lediglich die allgemeine Honorarerhöhung von 10 Prozent auch bei den Stundensätzen als ausreichend propagiert. Dies aber ist genau nicht die vom Verordnungsgeber gewünschte Flexibilisierung. In anderen Publikationen ist von den alten Stundensätzen plus 20 Prozent die Rede, was genauso starr und hilflos ist wie 10 Prozent. Auch hilft leider die vom AHO herausgegebene Tabelle nicht wirklich weiter. Auf der Grundlage des jährlichen Bürokostenvergleichs werden dort Stundensätze tabellarisch aufgeführt, die zwar rechnerisch richtig ermittelt sind, aber regionale Unterschiede völlig außen vor lassen. Zudem liegen der Berechnung tatsächlich geleistete Jahresstunden in Höhe von 2.028 Stunden je Mitarbeiter zu Grunde und nicht eine Regelarbeitszeit mit 1.650 Stunden pro Jahr. Die Mehrarbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Ingenieurbüros führt damit zur rechnerischen Verringerung der Stundensätze, was das Ergebnis erheblich verfälscht.

Alle diese gut gemeinten Hilfen bleiben im Ergebnis starr, undifferenziert und sind damit in ihren Auswirkungen fatal.

Sie führen nach wie vor dazu, dass Vergabestellen der öffentlichen Hand den Ingenieurbüros viel zu oft vollkommen unzureichende Stundensätze abverlangen und dann mit einem Augenzwinkern darauf hinweisen, „na ja, Sie wissen ja schon...“, was soviel heißen soll wie: „...dann rechnen Sie eben einige Stunden mehr ab...“.

In anderen, dem Autor bekannten Fällen sind in den Bedingungen zu den Zeithonoraren die Zeiteinheiten neu definiert. So wird 1 Stunde zum Beispiel mit 45 Minuten vereinbart, wie bei den Arbeitseinheiten der Kfz-Mechaniker oder der Plottertechniker. Wenn es so vom Markt gewünscht ist, bitte schön. Aber mit dem Ziel des Verordnungsgebers hat das nicht mehr viel zu tun, oder doch? Ist das mit Flexibilisierung gemeint?

Kalkuliert man Stundensätze richtig, so sind die betriebswirtschaftlichen Grundlagen zu beachten, das ist einfach und klar und jedes Unternehmen kann seine Stundensätze leicht und sehr zuverlässig errechnen. Eine sehr gute Grundlage hierfür bietet Wolfgang Kaufhold, vereidigter Sachverständiger für Ingenieurhonorare, Ludwigshafen (12. Dezember 2009). Kaufhold erläutert die Zusammenhänge und zeigt den Rechenweg zur richtigen Berechnung von Stundensätzen auf.

Nach eigenen Erhebungen, Auswertungen von Verbandsumfragen und der Erfahrung des Autors nach 25 Jahren eigener Ingenieurgesellschaft lässt sich als Richtwert sagen: Der Stundensatz eines Mitarbeiters beträgt dessen Brutto-Monatsgehalt, multipliziert mit dem Faktor 3, dividiert durch die Monatsstunden (165 Stunden). Der Faktor „3“ ist bei großen Ingenieurgesellschaften tendenziell höher und bei kleinen Ingenieurbüros tendenziell niedriger. Die so ermittelten Werte berücksichtigen über das Monatsgehalt die regionalen Preisunterschiede.

Es wird schnell klar, dass ein ausgebildeter Ingenieur mit einem Bruttomonatsgehalt von 4.200 Euro einen Stundenkostensatz von 76,36 Euro hat. Hierin sind besondere Fähigkeiten und Erfahrungen nicht berücksichtigt. Zudem müssen ausreichende betriebliche Gewinnmargen oben drauf gerechnet werden. Ein pauschaler und durch nichts begründeter Ansatz von 5 Prozent hierfür hilft da nicht. Auch diese Größe muss individuell bestimmt werden, je nach betrieblicher Situation.

Fazit: Der Verordnungsgeber hat mit dem Wegfall der Bestimmungen des alten § 6 den Vertragsparteien zwar mehr Flexibilität an die Hand gegeben. Dies müssen die Vertragspartner nun in die Tat umsetzen. Starre und undifferenzierte Regelungen, die sich an den alten Stundensätzen orientieren, helfen hier nicht weiter und zeugen von Einfallslosigkeit und Unflexibilität.

Örtliche Bauüberwachung

In der neuen HOAI ist das Honorar für Leistungen bei der Örtlichen Bauüberwachung (§ 57 HOAI a. F.) nicht mehr verbindlich geregelt. Nach der amtlichen Begründung wird die Örtliche Bauüberwachung in der Anlage 2 als Besondere Leistung informativ weitergeführt (dort zu finden unter 2.8.8.). Die Vorschriften des alten § 57 sind dort nahezu worttreu wiedergegeben. Ein Vorschlag für die Vergütung dieser Leistungen ist allerdings dort nicht gemacht. Dieser findet sich atypisch in der amtlichen Begründung zur neuen HOAI, nämlich in der Begründung zu § 52. Dort heißt es:

„Das Honorar für die örtliche Bauüberwachung kann mit 2,3 bis 3,5 v.H. der anrechenbaren Kosten nach § 41 vereinbart werden. Die Vertragsparteien können hiervon abweichend ein Honorar als Festbetrag unter Zugrundelegung der geschätzten Bauzeit vereinbaren.“

Die Formulierung entspricht im Wesentlichen dem alten § 57 Abs. 2 HOAI und ist irreführend. Richtig ist, dass es sich bei den Leistungen zur Örtlichen Bauüberwachung nun um Besondere Leistungen handelt. Das Honorar hierfür kann gemäß § 3 Abs. 3 HOAI neu frei vereinbart werden. Die Aussage in der amtlichen Begründung hat allenfalls empfehlenden Charakter.

Für die Vertragsparteien ist es nun von besonderer Bedeutung, vor einer Honorarvereinbarung zunächst eine Leistungsvereinbarung zu treffen. Erst wenn sich die Parteien darüber im Klaren sind, welche Leistungen erbracht werden sollen, kann das dafür erforderliche Honorar kalkuliert, angeboten, verhandelt und vereinbart werden.

Auftraggeber und Auftragnehmer wissen seit Jahren, dass die in der HOAI a. F. verordneten Honorarsätze den Anforderungen an die Örtliche Bauüberwachung nicht mehr entsprechen. Eine deutliche Erhöhung wäre hier erforderlich. Dies können die Vertragsparteien nun verein-

baren. Eine pauschale Erhöhung um 10 Prozent, wie sie in der amtlichen Begründung zu § 52 HOAI neu empfohlen ist (s. o.), ist starr und suggeriert, dass damit wieder alles „gut“ ist. Wenn der Verordnungsgeber diese Meinung tatsächlich vertritt, warum hat er die Örtliche Bauüberwachung dann nicht im verordneten Bereich belassen? Es ist nun Sache von Auftraggeber und Auftragnehmer das Honorar festzulegen. Sie benötigen dafür keinerlei Empfehlungen.

Die Kernleistungen bei der Örtlichen Bauüberwachung sind:

- Überwachen der Ausführung auf Übereinstimmung mit Planung, Genehmigung und technischen Vorschriften,
- Gemeinsames Aufmaß mit der Baufirma,
- Rechnungsprüfung.

Der Auftraggeber/Bauherr hat insbesondere an diesen Leistungen Interesse. Es handelt sich um die Überwachung von Qualität, Quantität und richtiger Abrechnung der beauftragten Bauleistung. Alle übrigen Leistungen treten hierhinter zurück.

Gleichwohl kommt es während der Bau durchführung immer wieder und nahezu bei jedem Vorhaben zu zusätzlich erforderlichen Leistungen, die gern der Örtlichen Bauüberwachung abverlangt werden. Kam es hierzu in der Vergangenheit oft zu unterschiedlicher Auffassung durch Auftraggeber und Ingenieur bzgl. der Honorierung solcher Leistungen, so kann und sollte dies nun vertraglich geregelt werden, im Zweifel im Sinne einer vertraglichen Vorsorge. Solche Leistungen sind zum Beispiel die Prüfung von Nachträgen, die Protokollierung von Baubesprechungen, die Koordinierung von Versorgungsunternehmen, die zusätzlichen Leistungen im Falle der Insolvenz der Baufirma u.v.m.

Die nachfolgende Tabelle zeigt mögliche Leistungen auf, die im Rahmen der Örtlichen Bauüberwachung erbracht werden und entsprechend angeboten werden können. Die Tabelle gliedert sich in 2 Teile:

Teil 1 lfd. Nrn. 1 – 11 enthält die ehemaligen Grundleistungen des § 57 HOAI (1996)

Teil 2 lfd. Nrn. 12 – 39 enthält Leistungen, die über die ehem. Grundleistungen hinausgehen

Teil 1: Grundleistungen gem. § 57 HOAI 1996

Nr.	Leistung	Quelle	Vergütungsvorschlag	Bemerkung
1	Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit den zur Ausführung genehmigten Unterlagen, dem Bauvertrag sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Vorschriften	HOAI 2001 Grundleistung gem. § 57 und HOAI 2009, Anlage 2 Nr. 2.8.8	Bisher: Splittingtabelle Locher/Koebler/ Frik, Kommentar zu HOAI 2001, 9. Auflage, Anhang 4, 20-40 % von Summe Grundleistungen künftig: Pauschale, auf der Grundlage der zu erwartenden Häufigkeit der Baustellenbesuche (z.B. 3 Besuche/Woche)	<ul style="list-style-type: none"> zentrale Leistung ist unverzichtbar siehe auch Nrn. 21 und 38
2	Hauptachsen für das Objekt von objektnahen Festpunkten abstecken sowie Höhenfestpunkte im Objektbereich herstellen, soweit die Leistungen nicht mit besonderen instrumentellen und vermessungstechnischen Verfahrensanforderungen erbracht werden müssen	HOAI 2001 Grundleistung gem. § 57 und HOAI 2009, Anlage 2 Nr. 2.8.8	Bisher: Splittingtabelle Locher/Koebler/ Frik, Kommentar zu HOAI 2001, 9. Auflage, Anhang 4, 3-5 % von Summe Grundleistungen	<ul style="list-style-type: none"> überholt, in der Praxis mit einfachen Instrumenten (Lot und Prisma) nicht mehr erforderlich
3	Baugelände örtlich kennzeichnen	HOAI 2001 Grundleistung gem. § 57 und HOAI 2009, Anlage 2 Nr. 2.8.8	Bisher: In der Grundleistung „Hauptachsen abstecken“ (siehe Nr. 2) enthalten	<ul style="list-style-type: none"> überholt, wurde in früheren Jahren zusammen mit dem Abstecken der Hauptachsen durchgeführt. Diese Leistung ist nicht mehr erforderlich. Sie wird regelmäßig im Rahmen der Einweisung des Bauunternehmens durch Übergabe von Plänen und Vermessungsunterlagen erbracht.
4	Führen eines Bautagebuchs	HOAI 2001 Grundleistung gem. § 57 und HOAI 2009, Anlage 2 Nr. 2.8.8	Bisher: Splittingtabelle Locher/Koebler/ Frik, Kommentar zu HOAI 2001, 9. Auflage, Anhang 4, 5-10 % von Summe Grundleistungen künftig: Pauschale, auf der Grundlage der zu erwartenden Häufigkeit der Baustellenbesuche	<ul style="list-style-type: none"> sollte bei JEDER Bauüberwachung angefertigt werden, schon allein aus Beweisgründen ist auch für den Auftraggeber wichtig kann der Auftraggeber „gegen“ den Ingenieur nutzen sollte nur auf explizite Anforderung des Auftraggebers angeboten werden weitergehende Anforderungen an ein Bautagebuch siehe: – VHB – HIV-Kom
5	Gemeinsames Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen	HOAI 2001 Grundleistung gem. § 57 und HOAI 2009, Anlage 2 Nr. 2.8.8	Bisher: Splittingtabelle Locher/Koebler/ Frik, Kommentar zu HOAI 2001, 9. Auflage, Anhang 4, 5-15 % von Summe Grundleistungen künftig: Pauschale, unter Berücksichtigung der auszuführenden Bauleistung	<ul style="list-style-type: none"> zentrale Leistung unverzichtbar
6	Mitwirken bei der Abnahme von Leistungen und Lieferungen	HOAI 2001 Grundleistung gem. § 57 und HOAI 2009, Anlage 2 Nr. 2.8.8	Bisher: Splittingtabelle Locher/Koebler/ Frik, Kommentar zu HOAI 2001, 9. Auflage, Anhang 4, 2-6 % von Summe Grundleistungen künftig: Pauschale	<ul style="list-style-type: none"> nur Mitwirkungspflicht Durchführen der Abnahmen ist Sache der Bauoberleitung sollte angeboten werden Aufwand z.B. 1 Tag je Abnahme, einschl. Protokoll, zzgl. Vorbereitung
7	Rechnungsprüfung	HOAI 2001 Grundleistung gem. § 57 und HOAI 2009, Anlage 2 Nr. 2.8.8	Bisher: Splittingtabelle Locher/Koebler/ Frik, Kommentar zu HOAI 2001, 9. Auflage, Anhang 4, 10-20 % von Summe Grundleistungen künftig: Pauschale, auf der Grundlage der Anzahl der zu erwartenden Zwischenrechnungen der Bau- firma (z.B. eine Rg./Monat)	<ul style="list-style-type: none"> zentrale Leistung unverzichtbar

GRUNDSÄTZE DER BESCHAFFUNG UND VERGABE

Nr.	Leistung	Quelle	Vergütungsvorschlag	Bemerkung
8	Mitwirken bei behördlichen Abnahmen	HOAI 2001 Grundleistung gem. § 57 und HOAI 2009, Anlage 2 Nr. 2.8.8	Bisher: Splittingtabelle Locher/Koebler/ Frik, Kommentar zu HOAI 2001, 9. Auflage, Anhang 4, 3-8 % von Summe Grund- leistungen künftig: Pauschale	<ul style="list-style-type: none"> • nur Mitwirkungspflicht • Durchführen der Abnahmen ist Sache der Bauoberleitung • sollte angeboten werden Aufwand z.B. 1 Tag je Abnahme, einschl. Protokoll, zzgl. Vorbereitung
9	Mitwirken beim Überwachen der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile der Gesamtanlage	HOAI 2001 Grundleistung gem. § 57 und HOAI 2009, Anlage 2 Nr. 2.8.8	Bisher: Splittingtabelle Locher/Koebler/ Frik, Kommentar zu HOAI 2001, 9. Auflage, Anhang 4, 3-8 % von Summe Grund- leistungen künftig: Pauschale	<ul style="list-style-type: none"> • nur Mitwirkungspflicht • Durchführen der Abnahmen ist Sache der Bauoberleitung • sollte angeboten werden
10	Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Leistungen festgestellten Mängel	HOAI 2001 Grundleistung gem. § 57 und HOAI 2009, Anlage 2 Nr. 2.8.8	Bisher: Splittingtabelle Locher/Koebler/ Frik, Kommentar zu HOAI 2001, 9. Auflage, Anhang 4, 3-5 % von Summe Grund- leistungen künftig: Zeitaufwand	<ul style="list-style-type: none"> • zentrale Leistung • unverzichtbar Wird die Abnahmereife (siehe Nr. 25) der Baumaßnahme nicht festgestellt aber eine Abnahme von der Baufirma dennoch beantragt, kann für die Überwachung der Mängelbeseitigung hoher Aufwand notwendig werden.
11	bei Objekten nach § 40: Überwachen der Ausführung von Tragwerken nach § 50 Absatz 2 Nr. 1 und 2 auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis	HOAI 2001 Grundleistung gem. § 57 und HOAI 2009, Anlage 2 Nr. 2.8.8		<ul style="list-style-type: none"> • kommt nur im Ausnahmefall vor
1 bis 11	Summe ehemalige Grundleistungen (§ 57 HOAI – 2001)		Bisher: Splittingtabelle Locher/Koebler/ Frik, Kommentar zu HOAI 2001, 9. Auflage, Anhang 4 100 % = Summe Grundleistungen	Der Katalog der ehemaligen Grundleistungen (§ 57 HOAI 2001) bleibt im Wesentlichen unverändert. Das Abstecken der Hauptachsen sollte entfallen. Das Führen eines Bautagebuchs sollte nur auf ausdrückliche Anforderung des Auftraggebers angeboten werden (siehe oben zu Nr. 4).
Teil 2: Zusätzliche Leistungen				
12	Prüfen von Nachträgen die zu einer Erhöhung der Baukosten führen		Honorar für wiederholte Grundleistungen aus den Lph. 3-7 und Erhöhung der anrechenbaren Kosten für die Lph. 8-9 Für die wiederholten Grundleistungen der Lph. 3-7 z.B. <ul style="list-style-type: none"> • Pauschale je Nachtrag • Prozentsatz des Nachtragswertes • Zeitaufwand 	Diese Leistung gehört nicht zu den Grundleistungen der Örtlichen Bauüberwachung. Sie setzt sich vielmehr aus vielen Grundleistungen (oder teilen daraus) der Leistungsphasen 3.7 zusammen. Dem Auftraggeber kann nun angeboten werden. diese Leistungen im Rahmen der Örtlichen Bauüberwachung mit zu erbringen. Gem. § 7 Abs. 5 HOAI (2009) sind die anrechenbaren Kosten anzupassen. Dies gilt für die Leistungsphasen 8 und 9.
13	Prüfen von Nachträgen die zu keiner Erhöhung der Baukosten führen und kostenneutral sind		Honorar für wiederholte Grundleistungen aus den Lph. 3-7. <ul style="list-style-type: none"> • Pauschale je Nachtrag • Prozentsatz des Nachtragswertes • Zeitaufwand 	Diese Leistung gehört nicht zu den Grundleistungen der Örtlichen Bauüberwachung. Sie setzt sich vielmehr aus vielen Grundleistungen (oder teilen daraus) der Leistungsphasen 3.7 zusammen. Dem Auftraggeber kann nun angeboten werden. diese Leistungen im Rahmen der Örtlichen Bauüberwachung mit zu erbringen.
14	Prüfen von Nachträgen die „nur abgewehrt“ und nicht beauftragt werden		Honorar für wiederholte Grundleistungen aus den Lph. 3-7. <ul style="list-style-type: none"> • Pauschale je Nachtrag • Prozentsatz des Nachtragswertes • Zeitaufwand 	Diese Leistung gehört nicht zu den Grundleistungen der Örtlichen Bauüberwachung. Sie setzt sich vielmehr aus vielen Grundleistungen (oder teilen daraus) der Leistungsphasen 3.7 zusammen. Dem Auftraggeber kann nun angeboten werden. diese Leistungen im Rahmen der Örtlichen Bauüberwachung mit zu erbringen.
15	Prüfen von Nachträgen die zu einer Verringerung der Baukosten führen		Honorar für wiederholte Grundleistungen aus den Lph. 3-7. <ul style="list-style-type: none"> • Pauschale je Nachtrag • Prozentsatz des Nachtragswertes • Zeitaufwand 	Das Honorar für die erste Ausschreibung (Lph. 1-7) richtet sich nach der Kostenberechnung. Das Honorar für die Bauoberleitung richtet sich nach der Kostenberechnung abzgl. der Baukostenminderung durch diesen Nachtrag. Dem Auftraggeber kann nun angeboten werden. diese Leistungen im Rahmen der Örtlichen Bauüberwachung mit zu erbringen.

GRUNDSÄTZE DER BESCHAFFUNG UND VERGABE

Nr.	Leistung	Quelle	Vergütungsvorschlag	Bemerkung
16	Organisieren von Baustellenbesprechungen		Pauschale oder nach Zeitaufwand	Gehört zu den Koordinierungsleistungen im Rahmen der Bauoberleitung. Wenn der Auftraggeber die Bauoberleitung selbst erbringt, kann diese Leistung als „Service“ im Rahmen der Örtlichen Bauüberwachung angeboten werden.
17	Protokollieren der Baustellenbesprechungen		Pauschale oder nach Zeitaufwand	Gehört zu den Koordinierungsleistungen im Rahmen der Bauoberleitung. Wenn der Auftraggeber die Bauoberleitung selbst erbringt, kann diese Leistung als „Service“ im Rahmen der Örtlichen Bauüberwachung angeboten werden.
18	Koordinieren der fachlich nicht Beteiligten, insbesondere der Versorgungsträger		Pauschale oder nach Zeitaufwand	Kann als Service-Leistung im Rahmen der Örtlichen Bauüberwachung angeboten werden.
19	Abstimmungen mit den fachlich nicht Beteiligten, insbesondere mit den Versorgungsträgern bzgl. der von ihnen gewählten Bauverfahren		Pauschale oder nach Zeitaufwand	Kann als Service-Leistung im Rahmen der Örtlichen Bauüberwachung angeboten werden.
20	Abstimmungen mit Anliegern (z.B. bzgl. der Ausführung von Einfriedungen, Zufahrten, Zugängen, Erreichbarkeit des Grundstücks während der Baumaßnahme, Lage- und Höhenfestpunkte für neue Kanalanschlüsse, aber auch Anhören von Sorgen und Nöten)		Pauschale oder nach Zeitaufwand	Kann als Service-Leistung im Rahmen der Örtlichen Bauüberwachung angeboten werden.
21	Erhöhte Überwachungsnotwendigkeit bei „schlechter“ Baufirma und/oder Schlechtleistungen der Baufirma		Pauschale je zusätzlichem Baustellenbesuch	Siehe auch Nr. 38
22	Behinderungen wegen schleppender Bearbeitung durch die Baufirma oder fehlender Entscheidung des Auftraggebers		Pauschale oder auf Nachweis z.B. für <ul style="list-style-type: none"> • fehlende Arbeitsauslastung der Mitarbeiter • Mehrarbeit der Mitarbeiter bei Wiederaufnahme der Arbeiten wegen Kollision mit einem neuen Projekt 	Es muss eine Behinderungsanzeige geschrieben werden (Achtung, Formvorschriften nach BGB beachten). Der Wegfall der Behinderung MUSS ebenfalls angezeigt werden. siehe auch Nr. 39
23	Beschleunigungen (Bauzeitverkürzung) wegen Mehreinsatzes durch die Baufirma		Pauschale oder auf Nachweis z.B. für Mehrarbeit der Mitarbeiter	Hierzu sollte unbedingt im Ingenieurvertrag Vorsorge getroffen werden.
24	Insolvenz von ausführenden Firmen		<ul style="list-style-type: none"> • als Grundleistungen nach HOAI soweit Leistungsphasen 6 und 7 betroffen • freie Vereinbarung z.B. nach Zeitaufwand für zusätzliche Leistungen, z.B. alleiniges Aufmaß, Unterstützung gegenüber dem Insolvenzverwalter, Leistungsfeststellung etc. 	Meldet die Baufirma Insolvenz an kommen erhebliche Mehrleistungen auf den Auftraggeber zu: <ul style="list-style-type: none"> • Leistungsfeststellung • Aufmaße ggf. ohne Mitwirkung der Baufirma • Aufstellen einer Schlussrechnung für die bisher erbrachten Leistungen • Kontakte und Gespräche mit/zu dem Insolvenzverwalter • Ggf. Kündigen des Auftrages • Neuausschreiben der Restleistungen • Neuvergabe der Restleistungen • u.a.m. Der Ingenieur kann den Auftraggeber hier erheblich unterstützen. Diese zusätzlichen Leistungen sind entweder Grundleistungen der Leistungsphasen 6 und 7 oder können frei vereinbart werden.
25	Vorabnahme (vorgezogene Begehung zur Feststellung der Abnahmereife)		Pauschale oder nach Zeitaufwand	Diese Leistung ist sinnvoll und erspart dem Auftraggeber ggf. die Aufwendung einer erneuten Abnahme bei Abnahmeverweigerung wegen Mängeln.
26	Wiederholtes Mitwirken an der Abnahme nach Abnahmeverweigerung		Pauschale oder nach Zeitaufwand	Es handelt sich um eine wiederholte Grundleistung
27	Überwachung der Mängelbeseitigung vor einer dritten Abnahme		Pauschale oder nach Zeitaufwand	Ist keine Grundleistung der Örtlichen Bauüberwachung
28	Überwachen des Nachunternehmensereinsatzes auf Übereinstimmung mit dem Bauvertrag		Pauschale oder nach Zeitaufwand	Ist keine Grundleistung der Örtlichen Bauüberwachung
29	Laufende baubegleitende Hochrechnung der Massen zur Kostenkontrolle		Pauschale oder nach Zeitaufwand	Ist keine Grundleistung der Örtlichen Bauüberwachung

GRUNDSÄTZE DER BESCHAFFUNG UND VERGABE

Nr.	Leistung	Quelle	Vergütungsvorschlag	Bemerkung
30	Prüfen von Plänen Dritter (z. B. Werkstattzeichnungen)		Pauschale oder nach Zeitaufwand	Ist keine Grundleistung der Örtlichen Bauüberwachung
31	Inhaltliches Prüfen von Stundenzetteln/Lieferscheinen		Pauschale oder nach Zeitaufwand	Zum Umfang der Rechnungsprüfung gehört eine stichprobenweise Kontrolle der Stundenzettel und Lieferscheine sowie eine Plausibilitätsprüfung. Eine systematische Kontrolle des Inhalts dieser Nachweise und eine Zusammenstellung sowie statistische Auswertung ist im Leistungsumfang der Nrn. 5 und 7 nicht enthalten.
32	Aufmaß mit besonderen vermessungstechnischen Geräten (z. B. Tachymeter)		Pauschale oder nach Zeitaufwand	Besondere vermessungstechnische Anforderungen an Aufmäße gehen über die Leistungen in Nr. 5 hinaus.
33	Erstellen von dreidimensionalen Geländemodellen zur Abrechnung von Massen		Nach Aufwand, ggf. pauschal	Geländemodelle zur Prüfung von Massenermittlungen gehen über die Leistungen in Nr. 5 hinaus.
34	Fortschreiben von Terminplänen		Pauschale oder nach Zeitaufwand	Das Erstellen und Überwachen von Terminplänen ist Grundleistung der Bauoberleitung (Leistungsphase 8). Das Fortschreiben von Terminplänen ist keine Grundleistung.
35	Unterstützung des Auftraggebers bei Streitigkeiten mit der Baufirma durch z. B. Zuarbeit, Teilnahme an Besprechungen, Prüfen besonderer Ausarbeitungen der Baufirma etc.)		Nach Zeitaufwand	Die Abwehr von Forderungen der Baufirma ist NICHT Grundleistung der Örtlichen Bauüberwachung.
36	Mehrarbeit bei Insolvenz der Baufirma		Das Honorar für die zusätzlichen Leistungen (siehe rechts) ergibt sich für wiederholte Grundleistungen aus der HOAI und für Besondere Leistungen aus der vertraglichen Vereinbarung. Im Ingenieurvertrag sollte eine Vereinbarung für den Insolvenzfall getroffen werden. Siehe: Dipl.-Ing. Klaus D. Simon ö.b.V.S. für Ingenieurhonorare in Wirtschaftsdienst Ingenieure & Architekten 4/2003 Siehe: Dipl.-Ing. Peter Kalte ö.b.v.S. für Ingenieurhonorare in Deutsches Ingenieurblatt 03/06	Bei der Insolvenz eines Bauunternehmens entstehen erhebliche Mehrarbeiten die mit einer regulären Örtlichen Bauüberwachung nichts zu tun haben. Die Mehrleistungen sind insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> • zusätzliches Aufmaß zur Leistungsfeststellung, ggf. allein und ohne Bauunternehmen • Prüfen einer zusätzlichen Abrechnung des Insolvenzverwalters • Aufstellen einer Schlussrechnung nach Kündigung des Bauvertrages durch den Auftraggeber • Fertigen von Unterlagen für eine neue Ausschreibung • Verhandlungen mit neuen Bietern • Prüfen und Werten von Angeboten • Prüfen der Baustellenabsicherung und Baustellensicherheit während des Bau-Stillstandes • Unterstützen des Auftraggebers bei der Aufstellung von Forderungen gegen den Insolvenzverwalter
37	Leistungsfeststellung auf der Baustelle und Prüfen einer Teilschlussrechnung der Baufirma bei Änderung des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes		Nach Zeitaufwand	Es werden mindestens eine sonst nicht erforderliche Leistungsfeststellung durch ein zusätzliches, gemeinsames Aufmaß mit dem Unternehmer sowie das Prüfen eine zusätzliche, sonst nicht erforderliche Rechnung erforderlich. Bei diesen Leistungen handelt es sich um Grundleistungen, die aber wiederholt erbracht werden müssen. Es entsteht daher der Anspruch auf eine gesonderte Honorierung nach den Bestimmungen der HOAI. Der Einfachheit halber kann nach Zeitaufwand abgerechnet werden.
38	Zusätzliche Baustellenbesuche z.B. bei besonders sensiblen Arbeiten z.B. bei besonders anspruchsvollen Arbeiten z.B. bei unzuverlässigem Bauunternehmer		Je Baustellenbesuch pauschal Sollte unbedingt im Ingenieurvertrag vereinbart werden.	Wichtig: Die Pflicht zur Anwesenheit auf der Baustelle richtet sich nach den Bedürfnissen der Baustelle. Nach einschlägiger Rechtsprechung ist Anwesenheitspflicht immer dann gegeben, wenn erhöhte Aufmerksamkeit geboten ist. Der Ingenieur kann diese Leistungen nicht verweigern. Die Leistungen waren in dem Honorar nach der HOAI 1996 enthalten. Dies ist nun nicht mehr so. Zwar muss der Ingenieur seiner Überwachungspflicht nachkommen und auf der Baustelle sein, er kann aber im Rahmen der freien Vereinbarungen hierfür ein gesondertes Honorar vereinbaren.
39	Bauzeitverlängerung		Vergütungsvorschläge sind: <ul style="list-style-type: none"> • Zusatzhonorar je Tag/je Woche/je Monat der Bauzeitverlängerung • Nach Zeitaufwand 	Hierzu sollte unbedingt eine Vereinbarung im Ingenieurvertrag getroffen werden. (Achtung: gilt auch für die Bauoberleitung)